

RESUMEE

Die Föderalismusreform birgt erheblichen sozialen Sprengstoff in sich, der seine Wirkung aber wohl erst in den nächsten Jahren entfalten wird. Dass die Politik dieses folgenreiche Gesetzesvorhaben ohne nennenswerte öffentliche Diskussion durchsetzen konnte, hängt mit der schwierigen, nur Expertinnen und Experten zugänglichen Materie zusammen und damit, dass zwischen Beschluss und ersten Wirkungen eine erhebliche Zeitspanne liegt. Dass die umstrittenen Regelungen im sozialen Bereich gegen den Rat fast aller befragten Expertinnen und Experten und aller angehörten Betroffenenverbände beschlossen wurden, stimmt für die Zukunft nicht optimistisch.

Viele der nun getroffenen Regelungen und Kompetenzzuweisungen sind, gerade was den Bereich der Behindertenpolitik angeht, noch unklar: Hier können Betroffene Einfluss nehmen. Es wird in Zukunft also maßgeblich darauf ankommen, dass die betroffenen Frauen und Männer sowie ihre Organisationen auf konkrete Veränderungsvorhaben frühzeitig reagieren. Gerade im Bereich der Jugendhilfe zeigt sich, dass Menschen mit Behinderungen gemeinsame Interessen mit anderen Gruppen haben. Die Auseinandersetzungen um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz haben auch gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen eine einflussreiche Lobby sein können. In anderen Bereichen, insbesondere bei der Planung einer barrierefreien öffentlichen Infrastruktur, müssen betroffene Frauen und Männer selbst initiativ werden, um von Verbesserungen, die bereits durchgesetzt schienen, wirklich profitieren zu können. Mit den Landesgleichstellungsgesetzen und dem AGG gibt es dafür immerhin Hilfsmittel, wenngleich diese noch nicht allzu erprobt sind.



WEITERLESEN

Eine gute Gegenüberstellung des alten und des neuen Grundgesetzes finden Sie auf:

<http://dejure.org/grundgesetz-synopse.php>

Auf den Seiten des Deutschen Bundestages erhält man Zugang zu den Stellungnahmen der Expertinnen und Experten, die die Probleme zumeist sehr gut auf den Punkt gebracht haben, aber leider ohne die erwünschte Wirkung geblieben sind:

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/federalismusreform/Unangeforderte_Stellungnahmen/index.html

Eine sehr informative Auseinandersetzung mit der Föderalismusreform ist im Rechtsdienst der Lebenshilfe 02/06 erschienen, der auch im Internet eingesehen werden kann:

<http://www.lebenshilfe.de/content/sections/sendtext.cfm?key=2557&secid=1&secid2=0>

WER DARF REIN?

Durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ist auch die Zuständigkeitsregelung für den Bereich des Gaststättengesetzes geändert worden, das regelte, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine Erlaubnis für den Betrieb einer Gaststätte zu erhalten. Seitdem gilt, dass eine solche Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte nicht erteilt werden darf, wenn „die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können.“ Im Zuge der Föderalismusreform ist jedoch die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die Gaststätten gestrichen worden – nicht nur gegen die Bedenken von Behindertenverbänden, sondern auch gegen den Willen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes.

Ab jetzt haben daher die Länder die Zuständigkeit für neue Regelungen zum Gaststättenrecht. Zwar gibt es auf Länderebene Vorschriften zur Barrierefreiheit von Gebäuden, die sich aber bislang nur in zehn der 16 Bundesländer auch ausdrücklich auf Gaststätten beziehen. Oftmals sind diese Vorschriften nicht zwingend ausgestattet. In diesen Landesgesetzen fehlt außerdem die Verknüpfung der Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte mit der Anforderung, die Räume barrierefrei auszugestalten. Es gibt bisher auch schon Verordnungen der Länder, die sich mit der Umsetzung der Anforderungen aus dem Gaststättengesetz befassen: In diesen landesgesetzlichen Regelungen sind oftmals bewusst keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit aufgeführt, weil die Landesgesetzgeber ihre jeweiligen Bauordnungen für ausreichend hielten.



Andere Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung in der Vergangenheit durch Barrieren oftmals ausgegrenzt wurden, befinden sich bereits seit längerem in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dazu zählt vor allem der Bereich der Wohnungsbauförderung. Hier kommt es darauf an, die Zahl der behindertengerecht gebauten Wohnungen zu erhöhen. Dieses Vorhaben ist durch die Föderalismusreform nicht betroffen. Das gilt auch für die Anforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen, denen sie im Rahmen des SGB IX unterliegen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert die Bundesländer, die nun das Gaststättenrecht ganz in ihrer Kompetenz haben, dazu auf, Sorge für die barrierefreie Zugänglichkeit und behindertengerechte Ausgestaltung aller künftig eröffnenden Restaurants, Kneipen und Bars zu tragen.

MOBILITÄT

In modernen Gesellschaften ist Mobilität ein hohes Gut. Sie ist Voraussetzung für persönliche Unabhängigkeit und oftmals wichtig, um eine Arbeit zu bekommen. Wer nicht mobil ist, kann an vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nicht teilhaben. Weil sich viele Frauen und Männer mit Behinderungen kein Auto leisten können, sind sie auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen, der in der Vergangenheit aber gerade für Menschen mit Behinderungen schwer zugänglich war. Mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde 2002 die Voraussetzung für umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich geschaffen. Eine besonders wichtige Rolle spielt dafür das durch das BGG geänderte Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

Mit Mitteln aus dem GVFG wurden zuletzt jährlich etwa 10000 Vorhaben finanziell unterstützt. Die Förderpalette reicht von kleineren Projekten wie der Modernisierung einer Bushaltestelle bis hin zu Großprojekten wie dem Bau eines Bahnhofs. Gerade die Ko-Finanzierung der vielen kleineren Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden ist es, die das GVFG für behinderte Menschen so bedeutsam macht. Denn die Verpflichtung, bei jedem Vorhaben die Barrierefreiheit weitreichend zu berücksichtigen und die Beauftragten, Beiräte oder Verbände behinderter Menschen bei der Planung anzuhören, führt zu einer stetigen und flächendeckenden Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes im gesamten Bundesgebiet.

Mit der Föderalismusreform ist das bundesweit geltende GVFG abgeschafft worden. Zwar stellt der Bund bis 2013 auch weiterhin über eine Milliarde Euro für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf kommunaler Ebene zur Verfügung. Deren Verwendung ergibt sich nun mehr aber aus den landesweit geltenden Straßen- und Nahverkehrsgesetzen. Damit droht ein Rückschritt bei der Barrierefreiheit, da die in den Bundesländern bestehenden Gleichstellungs-, Nahverkehrs- und Straßengesetze geringere Standards vorschreiben. Die Vorschrift im GVFG, wonach bei der Planung von Vorhaben die zuständigen Beauftragten, Beiräte oder Verbände behinderter Menschen anzuhören sind, findet sich in keinem einzigen Bundesland. Während die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im GVFG zwingend vorgeschrieben war, finden sich in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in vielen Ländern nur mit vielen Ausnahmemöglichkeiten durchsetzte, Ermessen einräumende Bestimmungen.

WER KOMMT DA NOCH MIT?

Der Betrieb der Angebote des ÖPNV kann in der Regel nicht kostendeckend durchgeführt werden. Er wird aus den Haushalten der Länder, Städte, Kreise und Gemeinden bezuschusst. Eine solche Förderung aus Steuermitteln sollte künftig nur erfolgen, wenn die Angebote auch barrierefrei sind. Sowohl die Zulassung von Linienverkehren als auch die Förderung des Betriebes von Verkehrsunternehmen setzt voraus, dass Barrierefreiheit hergestellt ist oder nach einem klaren Plan hergestellt wird. Die Verbände und Gruppen der Betroffenen müssen hierfür Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sein.

Viele Gemeinden unterhalten oder finanzieren „Fahrdienste“ für Menschen mit Behinderung, die den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Umfang, Anspruchsvoraussetzungen und Qualität sind in jeder Kommune unterschiedlich. Der „Fahrdienst für behinderte Menschen“ ist kein soziales Angebot, sondern ein Ersatz für ein Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs, das behinderte Menschen wegen umfassender Barrieren nicht nutzen können.

Bei Ausschreibungen öffentlicher Träger oder Verkehrsunternehmen von Baumaßnahmen, Verkehrsdienstleistungen und Fahrzeugbeschaffungen sieht das Recht der Europäischen Union vor, dass die Angebote von allen Menschen nutzbar sein oder spezielle Anforderungen behinderter Menschen berücksichtigen sollen. Die Länder, Kommunen und Verkehrsträger sind verpflichtet, dieses Recht anzuwenden. Sie müssen daher Regelungen schaffen, um diese Anforderungen umzusetzen. Behindertenverbände sollten daher rechtzeitig an der Formulierung der Ausschreibung beteiligt werden und die Möglichkeit erhalten, die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit zu überprüfen.

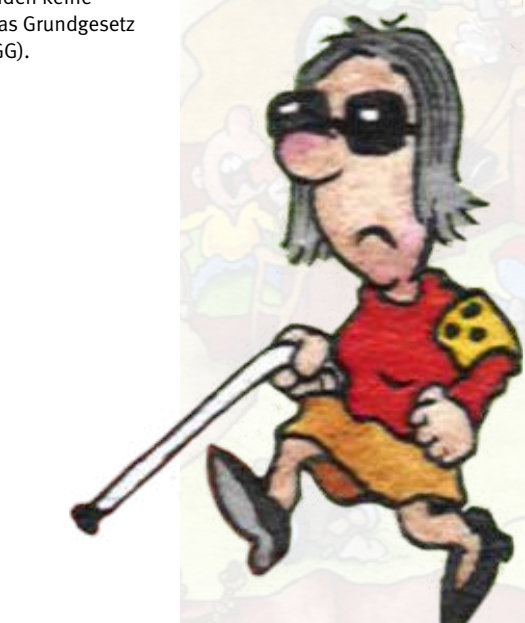
Der Deutsche Behindertenrat sieht weiterhin ein zentrales Ziel darin, dass die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur auch Barrierefreiheit nach sich zieht. Dafür müssen nach dem Wegfall des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) auf Länderebene zwingende Bestimmungen eingeführt werden, beispielsweise die Einbeziehung von Frauen und Männern mit Behinderung und deren Organisationen bei Ausschreibung und Planung.



WER BESTIMMT WER BEZAHLT?

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist die in der breiten Öffentlichkeit am wenigsten bekannte Leistung der Sozialhilfeträger. Sie ist jedoch die wichtigste soziale Rechtsgrundlage insbesondere für geistig und mehrfach behinderte Frauen und Männer, die zu ihrer Förderung und Betreuung oft lebenslang auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Seit Jahrzehnten werden die Kosten der Eingliederungshilfe (2004: ca. 11 Milliarden Euro) von den Städten und Gemeinden getragen. Die kommunalen Spitzenverbände beklagen, dass der Bund den Landkreisen und Städten z. B. die Frühförderung behinderter Kinder, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten und ihre Versorgung in Wohnheimen und betreuten Wohngruppen übertragen hat, sich aber nicht an der Finanzierung dieser Hilfen beteiligt. Sie haben deshalb einen Finanzausgleich aus Bundesmitteln verlangt, konnten sich mit dieser Forderung bisher aber nicht durchsetzen. Stattdessen haben sie erreicht, dass im Zuge der Föderalismusreform der Satz „Durch Bundesgesetze dürfen den Gemeinden keine Aufgaben übertragen werden“ in das Grundgesetz aufgenommen worden ist (Art. 84 GG).



WER ÜBERNIMMT DIE FEDERFÜHRUNG?

Ein prägnantes Beispiel für die möglicherweise erheblichen Folgen der Föderalismusreform für die Ausgestaltung der Sozial- und Familienleistungen ist das Jugendamt.

Bislang sind, so will es das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, das die Kinder- und Jugendhilfe regelt, alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ein einheitliches Jugendamt einzurichten, das sämtliche Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Künftig dürfen die Länder aber aufgrund der neuen Kompetenzen in Artikel 84 des Grundgesetzes aber abweichende Regelungen treffen und damit selbst bestimmen, welche Behörden sie einrichten und wie diese Behörden Aufgaben erfüllen, die ihnen Bundesgesetze wie das SGB VIII auferlegen. Das könnte dazu führen, dass im Zuge einer Reorganisation der kommunalen Behörde – die „Verschlankung“ der Verwaltung ist nach wie vor ein großes Reformprojekt – beispielsweise die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen künftig dem Schulamt übertragen wird, die Jugendarbeit dem Kultur- oder dem Sportamt, die Jugendsozialarbeit und die Hilfen zur Erziehung dem Sozialamt, der Kinder- und Jugendschutz dem Gesundheitsamt, die Jugendhilfeplanung dem Stadtplanungsamt.



VON LAND ZU LAND VON FALL ZU FALL? Behindertenpolitik wird Ländersache



VON LAND ZU LAND, VON FALL ZU FALL?

Die Föderalismusreform ist beschlossene Sache. Die Große Koalition aus SPD und CDU/CSU hat sich mit den 16 Bundesländern auf eine Neuordnung der Zuständigkeiten geeinigt, um Kompetenzen zu klären: Dies soll verhindern, dass der Bund den Ländern in zentralen politischen Bereichen Vorschriften machen kann, aber auch, dass die Länder Gesetze des Bundes im Bundesrat blockieren können. Der Bund hat dabei vor allem seine Befugnisse im Bereich der Inneren Sicherheit erweitert und dafür andere Zuständigkeiten preisgegeben.

Die Übertragung erweiterter Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse auf die Ebenen der Länder bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass sich die Entscheidungen nunmehr durch eine größere Nähe zu den Interessen der Bürgerinnen und Bürgern auszeichnen. Länder und Kommunen verfügen oftmals über geringere finanzielle Spielräume als der Bund und können gleichzeitig Defizite weniger leicht durch Umverteilung oder höhere Einnahmen ausgleichen. Ein weiteres Problem ist, dass angesichts der erheblichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit von Ländern und Kommunen die „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ in Deutschland gefährdet wird, die aber eine Bedingung des Sozialstaatsgebots in Deutschland ist.

Bedroht ist diese Einheitlichkeit vor allem durch die Abgabe von Teilen der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Sozialrechts - ein Bereich, in dem die Länder und Kommunen künftig erheblich größere Handlungsspielräume haben. Dagegen haben sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vor allem die Wohlfahrtsverbände, aber auch viele andere Gruppen aus der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie führende Sozialrechtslehrende an

den Universitäten ausgesprochen - ohne Erfolg.

Die Föderalismusreform, seit 1. September 2006 Gesetz, kann auch eine Chance sein - aber nur, wenn es gelingt, einen positiven Wettbewerb unter den Ländern zu bewirken: Das beste Konzept sollte zum Maßstab für die anderen Länder werden.

Der Deutsche Behindertenrat befürchtet jedoch das Gegenteil. Viele Errungenschaften der vergangenen Jahre sind nun in Frage gestellt, vor allem solche, die der Teilhabe dienen - Barrierefreiheit und Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren. Es wird viele schwerer zu durchschauende Regelungen geben. Umso wichtiger sind jetzt die Aufklärung der Öffentlichkeit und vor allem hohe Aufmerksamkeit für die Umsetzung der Vorschriften in die Praxis.

Die Föderalismusreform, die mehr als ein Dutzend Änderungen von Grundgesetzartikeln umfasst, entfaltet ihre Wirkungen nicht kurzfristig. Viele der Gesetze, die der Bund wegen der geänderten Kompetenzen zukünftig nicht mehr beschließen könnte, gelten erst einmal fort, bis neues Landesrecht geschaffen worden ist. Die künftige Entwicklung wird sich aber in den einzelnen Bundesländern nicht mehr einheitlich vollziehen. Während in manchen Regionen alles bleibt wie es ist, wird es in anderen zu gravierenden Verschlechterungen kommen. Damit wird es für die Betroffenen aber auch sehr viel schwieriger werden, sich Gehör zu verschaffen und sich gegebenenfalls für den Erhalt grundlegender Leistungen erfolgreich einzusetzen.

WER BESCHLIESST WELCHE GESETZE?

Gesetze beschließt der Gesetzgeber. Oft ist dies der Bundestag, manchmal sind es auch die jeweiligen Landesparlamente. Die Föderalismusreform regelt nun neu, für welche Bereiche der Bundestag als Gesetzgeber allein zuständig ist.

Artikel 73 des Grundgesetzes bestimmt, in welchen Bereichen der Bund die ausschließliche Kompetenz hat, Gesetze zu beschließen. Artikel 74 des Grundgesetzes regelt dann die so genannte konkurrierende Gesetzgebung. **Konkurrierende Gesetzgebung** heißt, dass für diese Bereiche grundsätzlich die Länder die Gesetze beschließen dürfen. Allerdings kann der Bund die Zuständigkeit auch an sich ziehen und im Zweifelsfall wird sich dann der Bund durchsetzen: Wenn er selbst Gesetze erlässt, gehen diese den Landesgesetzen grundsätzlich vor. Allerdings gibt es unterschiedliche Formen der konkurrierenden Gesetzgebung. In manchen Bereichen, z. B. in der öffentlichen Fürsorge, kann der Bund Gesetze nur selbst erlassen, wenn und soweit es die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verlangt.



Die Föderalismusreform hat eine weitere Neuregelung mit sich gebracht. Wenn nämlich der Bund ein neues Gesetz beschließt, durch das ein zuvor geltendes Landesgesetz gegenstandslos wird, können die Länder in bestimmten Bereichen (z. B. im Bereich der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse) im Anschluss an das Bundesgesetz ihrerseits wieder eine eigene Regelung treffen. In so einem Fall echter Konkurrenz der Gesetzgeber bestimmt jetzt Artikel 72 des Grundgesetzes, dass „im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor(geht)“. Dadurch ist die Stellung des Landesgesetzgebers erheblich gestärkt worden. Allerdings betrifft diese Sonderregelung nicht den Bereich der Sozialgesetzgebung.

GESETZE

WER ORGANISIERT DIE VERWALTUNG?

Damit das, was in Gesetzen festgeschrieben ist, auch im Alltag umgesetzt werden kann, bedarf es der Verwaltung. Die Verwaltung wird überwiegend von den Bundesländern und von den Kommunen organisiert. Zwar gibt es auch Bundesbehörden, aber diese spielen im Alltag der Bürgerinnen und Bürger eine eher untergeordnete Rolle. Gerade Sozialleistungen, die durch Bundesgesetze geregelt werden, nämlich durch die Sozialgesetzbücher I bis XII, werden durch die Landes- und Kommunalverwaltungen zugeteilt: Die Anträge werden bei der Gemeinde gestellt und dort geprüft, hier fallen auch die Kosten für den Staat an. Wie in einem Bundesland die Verwaltung arbeitet, wird schon seit längerem durch Landesgesetze bestimmt. Allerdings konnte der Bundesgesetzgeber bisher, wenn er es für richtig und wichtig hielt, auch selbst das Verwaltungsverfahren regeln. Das ist jetzt nach der Föderalismusreform nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Der neue Artikel 84 des Grundgesetzes ermöglicht es den Bundesländern, von bundesgesetzlichen Regelungen ihrerseits wieder abzuweichen. Nur ganz ausnahmsweise ist es möglich, dass der Bund den Ländern diese Möglichkeit untersagt. Solche Ausnahmen müssen gesetzlich geregelt werden und der Bundesrat als Vertretung aller Bundesländer muss einer solchen Regelung zustimmen. Im Verlauf der Diskussionen um die Föderalismusreform haben Expertinnen und Experten sowie viele Verbände die Festlegung gefordert, dass das Sozialverwaltungsverfahren eine solche Ausnahme ist, für die nur der Bund Regelungen treffen darf - ohne Erfolg.



VERWALTUNG

WER SCHÜTZT PFLEGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN?

Gravierende Nachteile könnte die Föderalismusreform vor allem für alte und behinderte Frauen und Männer mit sich bringen, die in Heimen leben. Das einheitlich ausgestaltete Heimgesetz, das 1974 nach langen und harten Auseinandersetzungen über die Qualität der Pflege, damals übrigens auch auf Wunsch der Bundesländer, durchgesetzt werden konnte, wird in absehbarer Zeit von dann nur noch landesweit gültigen Regelungen abgelöst werden. Die Folgen sind unabsehbar, denn die Übertragung der Zuständigkeit für das Heimrecht in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer birgt die Gefahr, dass die Pflegestandards zum Nachteil der Betroffenen gesenkt werden.

Pflegebedürftige Frauen und Männer stehen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu Heimträgern und Heimleitung. Viele können sich auf Grund ihrer oftmals schweren Erkrankungen nicht mehr ausreichend artikulieren; viele haben keine Angehörigen oder diese wohnen nicht in der Nähe. Um die Interessen der Betroffenen zu schützen und deren Bedürfnisse qualitätsgerecht zu versorgen, bedarf es daher eines starken Schützes. Schon heute sind erhebliche Mängel in der pflegerischen Versorgung aufgrund unzureichender Personalausstattung vorhanden.

Eine fachgerechte Pflege durch qualifizierte Pflegekräfte kostet Geld; die Sozialhilfeträger müssen für einen erheblichen Teil dieser Kosten aufkommen. In Anbetracht kommunaler Finanzen besteht ein Interesse, diese Kosten so gering wie möglich zu halten und darauf zu drängen, dass weniger Fachkräfte als bisher notwendig eingesetzt werden. Dabei ist nachgewiesen, dass eine ausreichende Qualifikation der Pflegekräfte und ihr entsprechender sachgerechter Einsatz zu einer qualitativ besseren Versorgung pflegebedürftiger Menschen führen.



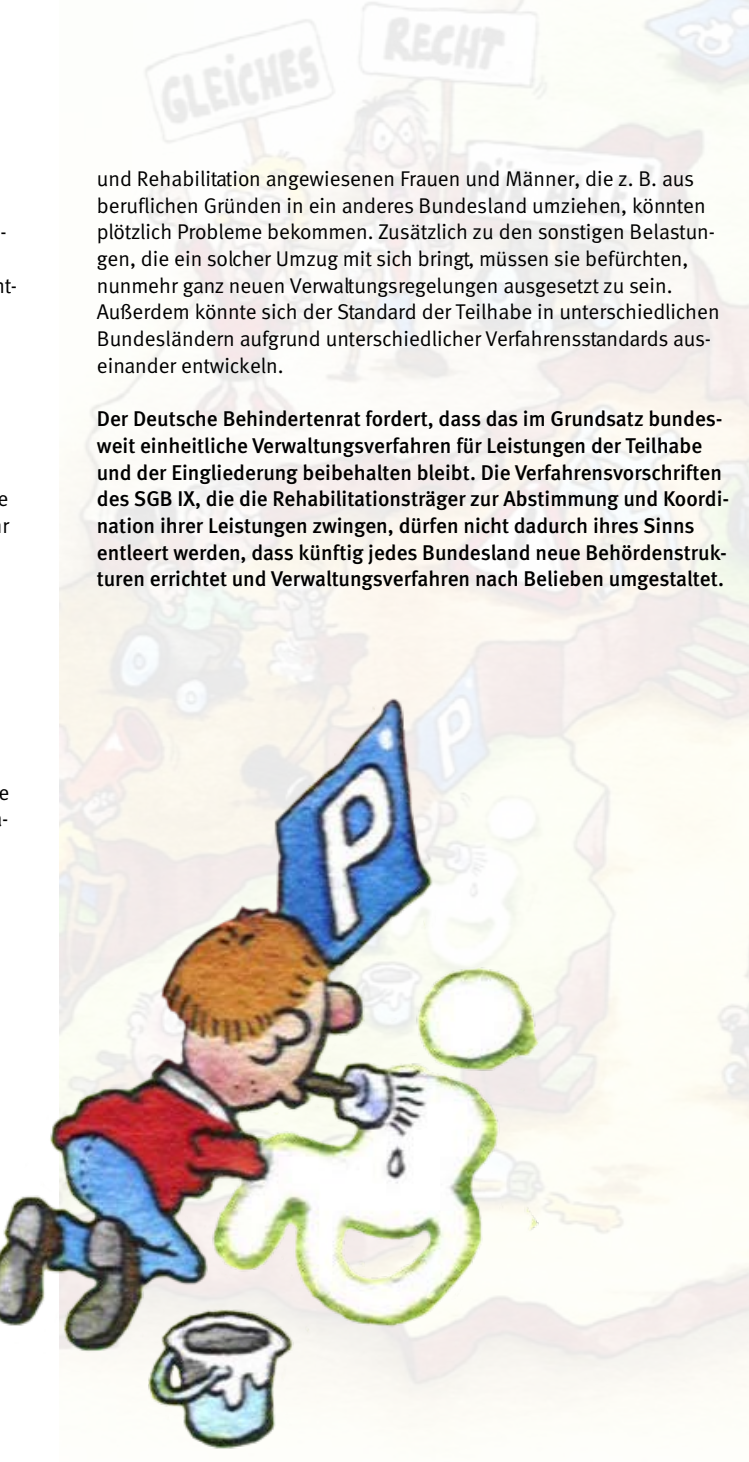
HEIME

WER REGELT DIE TEILHABE?

Das Sozialgesetzbuch IX zielt darauf, Frauen und Männern mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Zu Recht wurde das SGB IX als „Paradigmenwechsel“ gefeiert. Neben der bedarfsge rechteren Ausgestaltung der Teilhabeleistungen unter Einbeziehung eines Wunsch- und Wahlrechts, bei denen die Leistungsträger auch zur Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen verpflichtet wurden, liegt ein wesentlicher Fortschritt des SGB IX in der Koordinierung des Verfahrensablaufs. Dieser Paradigmenwechsel ist nunmehr gefährdet.

Verantwortlich für die Ermöglichung der Teilhabe sind die sogenannten „Rehabilitationsträger“: die Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, aber auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Träger der Sozialhilfe. Neben den Leistungen selbst sind für eine erfolgreiche Teilhabe die Verfahrensvorschriften wichtig. Sie sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen Leistungen aufeinander abzustimmen und die Verfahrensabläufe für die Bearbeitung von Anträgen und die Feststellung des Bedarfs zu vereinheitlichen.

Zwar hat sich an der Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung und für die öffentliche Fürsorge nichts geändert. Aber der Gesetzgeber hat den Bundesländern das Recht eingeräumt, ab 1. Januar 2010 von den bundeseinheitlich geltenden Regelungen zur Gestaltung des Verwaltungsverfahrens abzuweichen. Damit droht die Gefahr, dass die zentralen Verfahrensvorschriften des SGB IX an Bedeutung verlieren könnten und die mühsam errungene Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe im Rehabilitationsrecht wieder verloren geht. Vor allem die auf Leistungen der Teilhabe



Der Deutsche Behindertenrat fordert, dass das im Grundsatz bundesweit einheitliche Verwaltungsverfahren für Leistungen der Teilhabe und der Eingliederung beibehalten bleibt. Die Verfahrensvorschriften des SGB IX, die die Rehabilitationsträger zur Abstimmung und Koordination ihrer Leistungen zwingen, dürfen nicht dadurch ihres Sinns entleert werden, dass künftig jedes Bundesland neue Behördenstrukturen errichtet und Verwaltungsverfahren nach Belieben umgestaltet.

REHABILITATION



Deutsche Behindertenhilfe
AKTION MENSCH e. v.
Heinemannstraße 36
53175 Bonn



ADEUTSCHER BEHINDERTENRAT
Musterstraße 6
23456 Stadt